

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung für die Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 11/2015
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4100	Datum 18. Nov. 2015

Gemäß § 3 Abs.1, § 33 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 56 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 4 Satz 3 Hs.2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung; der Senat hat die Satzung am 7. Oktober 2015 beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat am 19. Oktober 2015 die Satzung genehmigt.

1. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Bauhaus-Universität Weimar:

- Bauhaus-Stipendien (Studierende, Rektorstipendien für internationale Studierende, Abschlussstipendien, Promovierende, Postdoc-Stipendien)
- Stipendien Chancengleichheit
- die Vergabe anderer Stipendien im Rahmen der Bauhaus-Universität Weimar

Für Stipendien Dritter, sofern deren Bewilligung nicht auf Grund eigener Regelungen erfolgt, wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Vergabe des Deutschlandstipendiums. Sie gilt auch nicht soweit die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung Anwendung findet.

2. Fördergrundsätze

Mit dem Stipendium fördert die Bauhaus-Universität Weimar herausragende deutsche und internationale Studierende, Promovierende und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die überdurchschnittliche Leistungen oder eine überdurchschnittliche Eignung für ihr Wissensgebiet erkennen oder erwarten lassen. Die Mittel dienen der Bestreitung des Lebensunterhaltes und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs.

Das Rektorat entscheidet auf Empfehlung der Vergabekommission über Zahl, Dauer, Höhe und Zielgruppe der Stipendien jährlich neu. Es beauftragt die Vergabekommission für Stipendien mit der Ausschreibung und Vergabe der Stipendien. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Förderung ist grundsätzlich leistungsbezogen und unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und eventueller Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bzw. Drittmitteln.

3. Fördervoraussetzungen

Geförderte Studierende müssen an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben sein. Geförderte Promovierende außerhalb strukturierter Promotionsprogramme sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben. Mit einem Stipendium geförderte Absolventen, die nicht studieren oder promovieren, sollen sich als Gast einschreiben.

Innovative Projekte bereits promovierter Forscherinnen und Forscher können durch das Bauhaus-Postdoc-Stipendium gefördert werden, wenn sie die Forschungsschwerpunkte der Fakultäten aufgreifen und ergänzen. Voraussetzung ist eine exzellente Promotion oder Ph.D.-Arbeit.

Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung für den gleichen Zweck bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt.

4. Ausschreibung

Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich hochschulöffentlich ausgeschrieben. Jede Ausschreibung enthält Angaben betreffend:

- Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung
- Fördervoraussetzungen, Vergabekriterien
- erforderliche Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungs- und Vergabeverfahren
- Stipendienhöhe, mögliche Nebenleistungen, Bewilligungszeitraum
- Ansprechpartner für die Beratung

5. Vergabeverfahren

Die Vergabekommission für Stipendien gemäß § 9 Abs. 2 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt zugleich die Aufgaben der Vergabekommission nach dieser Richtlinie. Sie kann durch Beschluss der Hochschulleitung erweitert werden.

Für die Vergabe werden nur vollständig und fristgerecht eingegangene Unterlagen berücksichtigt. Die Vergabekommission kann ihre Entscheidung aufgrund der Empfehlungen der für die Stipendien verantwortlich zeichnenden Dezernate und Gremien der Universität bzw. von Drittmittelgebern treffen.

Der Beschluss über die Stipendienvergabe erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Entscheidungen der Vergabekommission auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

6. Bewilligung

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Information über die Entscheidung der Kommission, die die Aussage „bewilligt“ bzw. „nicht bewilligt“ enthält.

Die schriftliche Bewilligung umfasst den jeweiligen Bewilligungszeitraum, die Stipendienhöhe sowie mögliche Festlegungen zu Art und Zeitpunkt von Leistungsnachweisen bzw. Berichten, die die Stipendiaten für den Erhalt des Stipendiums erbringen müssen.

Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung erkennen die Bewilligungsempfänger die mit dem Bescheid mitgeteilten Bewilligungsbedingungen an. Die Annahmeerklärung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt im Original ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Die Stipendienurkunden werden in geeigneter Form hochschulöffentlich verliehen.

7. Stipendienhöhe und -dauer

Die Höhe des Stipendiums und eventuelle Nebenleistungen sind in der jeweiligen Ausschreibung geregelt. Promotionsstipendien sollen die Höhe für DFG-Promotionsstipendien nicht überschreiten. Postdoc- oder Forschungsstipendien sollen die Höhe für DFG-Forschungsstipendien nicht überschreiten.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (z. B. Kindergeld, Beiträge zur Kranken- oder Sozialversicherung) übernommen werden.

Teilstipendien (mindestens 50 %) können gewährt werden, um den Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Angehörigen zu widmen. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend.

Stipendien für Studierende, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sollen in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten. Die Förderdauer bei Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende beträgt in der Regel drei Monate. Das Nähere regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

8. Steuerliche Behandlung

Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des §3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Regel steuerfrei. Die endgültige Bewertung obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die Versteuerung obliegt, soweit erforderlich, dem Stipendiaten. Entsprechend der Mitteilungsverordnung ist die Bauhaus-Universität Weimar verpflichtet, die Stipendienzahlungen an das zuständige Finanzamt zu melden.

9. Status der Stipendiaten

Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind, sofern sie nicht einer Gruppe nach § 20 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) angehören, keine Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar.

Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinne, es begründet daher kein Arbeitsverhältnis mit der Bauhaus-Universität Weimar. Die Stipendiaten dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in diesen Richtlinien genannte Pflicht hinausgeht oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat darf ohne Erteilung eines Lehrauftrages keine Lehraufgaben durchführen.

Der Abschluss einer Betreuungserklärung ist für Promovierende, Absolventen, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu empfehlen, die neben der grundsätzlichen Bereitschaftserklärung zur Betreuung des Vorhabens auch Fragen des Zugangs zur Infrastruktur der Universität regelt (http://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/Uni_intern/Formulare/B-005-betreuungserklaerung_de.pdf).

10. Nebentätigkeiten und Praktika

Studierende

Eine Nebentätigkeit der Stipendiaten von bis zu 20 Stunden im Monat ist zulässig.

Absolventen, Promovierende, Postdoktoranden

Für die Gewährung von Stipendien für Absolventen, Promovierende und Postdoktoranden sind Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre an einer Thüringer Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Thüringen von max. 10h/Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von max. 5h/Woche zulässig.

11. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Sie unterrichten die Vergabekommission unverzüglich über Änderungen gegenüber den in der Bewerbung gemachten Angaben, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind (z. B. weitere Förderungen, Beurlaubungen, Wechsel der Studienrichtung, Auslandssemester). Sie sind gegenüber dem Stipendiengeber berichtspflichtig.

12. Unterbrechung, Verlängerung

Eine Unterbrechung der Stipendienzahlung wegen eines Urlaubssemesters sowie aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder anderer von den Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen ist grundsätzlich möglich.

Die Unterbrechung muss unter Erbringung entsprechender Nachweise rechtzeitig beantragt werden. Während der Unterbrechung erfolgt keine Zahlung des Stipendiums. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, verlängert sich der Bewilligungszeitraum des Stipendiums entsprechend.

Auslandsstudienaufenthalte und berufsbezogene Praktika im Förderzeitraum sind nicht als Unterbrechung zu betrachten, wenn die Stipendiaten anrechenbare Studienleistungen gemäß Studienordnung erbringen bzw. wenn sie einen Nachweis über die Fachbezogenheit des Praktikums erbringen und dies dokumentieren (Einreichung Learning Agreement, Praktikumsvertrag o. ä.). Auslandsaufenthalte von Promovierenden, Absolventen, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die der Promotion oder dem Forschungsvorhaben dienlich sind, sind keine Unterbrechung.

Bei Schwangerschaft studierender und promovierender Stipendiatinnen wird das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung) fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet. Dies gilt auch für Geförderte, die nicht als Studierende eingeschrieben sind.

Geförderte Postdoktorandinnen können im Fall einer Schwangerschaft in der Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist mit Hilfe einer Härtefallregelung unterstützt werden. Hier sind Einzelfallentscheidungen in Absprache mit der Vergabekommission und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln möglich.

13. Beendigung und Widerruf der Förderung

Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der jeweils maximalen Förderungsdauer bzw. bei Studierenden mit dem Erbringen der letzten in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistung. Sie endet bei Promovierenden spätestens mit der Veröffentlichung der Promotion.

Die Stipendienzahlung kann eingestellt werden, wenn Informationspflichten der Stipendiaten nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, bei deren Kenntnis eine andere Vergabeentscheidung getroffen worden wäre. Die Stipendiaten sind vor der Entscheidung anzuhören. Hat die Stipendienempfängerin, der Stipendienempfänger über die Voraussetzungen der Bewilligung vorsätzlich getäuscht, ist die Verpflichtung zur Rückzahlung gegeben.

14. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25. Mai 2012 (MdU 15/2012, S.67) außer Kraft.

Beschluss des Senates am 7. Oktober 2015
Weimar, 19. Oktober 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl. Jur. Rainer Junghanß

genehmigt:
Weimar, 19. Oktober 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor